

## **E N T W U R F**

### **Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13c wird folgender § 13d samt Überschrift eingefügt:

#### **„Kennzeichnung von Hunden**

**§ 13d.** (1) In Wien geborene und dort gehaltene Hunde sind ab einem Alter von über drei Monaten, jedenfalls aber vor der erstmaligen Weitergabe, mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips zu kennzeichnen. In gleicher Weise sind Hunde ab einem Alter von über drei Monaten, die in das Gebiet der Stadt Wien eingebracht und dort für einen Zeitraum von mehr als einem Monat gehalten werden, zu kennzeichnen.

(2) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 durchführen zu lassen.

(3) Eine Kennzeichnung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen Mikrochip (Abs. 1) gekennzeichnet wurde und die diesbezüglichen, in einem Register festgehaltenen Daten den Anforderungen des Abs. 4 entsprechen und für Behördenzwecke unentgeltlich zur Verfügung stehen.

(4) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Der Mikrochip ist dem Hund subkutan, laterodorsal des linken Atlasflügels, einzusetzen. Anlässlich dieses Vorgangs hat der Tierarzt den Namen und den Hauptwohnsitz des Hundehalters, die Rasse, das Geschlecht und das Alter des Hundes sowie die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips festzuhalten und diese Daten unverzüglich der Behörde (einer Einrichtung oder

Institution gemäß Abs. 9) mitzuteilen. Diese Mitteilung kann per E-Mail, Fax, schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Behörde (einer Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 9) jede Änderung seines Hauptwohnsitzes wie auch jeden Wechsel im Eigentum seines Hundes binnen eines Monats bekannt zu geben.

(6) Die Behörde (eine Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 9) hat über die zu kennzeichnenden Hunde ein Register (Hunderegister) zu führen, in welches die Daten gemäß Abs. 4 aufzunehmen sind. Daneben können auch andere zweckdienliche Informationen den Hund betreffend (z.B. Zwischenfälle mit Bissverletzungen, behördliche Aufträge gemäß § 16 Abs. 5 und 6) aufgenommen werden.

(7) Die registerführende Behörde hat anderen Behörden auf Verlangen Auskünfte über die im Register enthaltenen Daten zu gewähren, sofern die Übermittlung dieser Daten aus tierschutz- oder finanzrechtlichen sowie veterinär- oder sicherheitspolizeilichen Gründen wie auch zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Zivilrechtsverfahren erforderlich ist.

(8) Die registerführende Behörde hat auf Antrag jedermann Auskünfte über die im Register enthaltenen Daten zu gewähren, sofern der Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

(9) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung des Hunderegisters (Abs. 6) geeigneten Einrichtungen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen, sofern dies im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint; die Verpflichtung zur Auskunftserteilung geht in diesem Fall in gleicher Weise über. Gleichzeitig wird die registerführende Stelle ermächtigt, kostendeckende Entgelte für den im Zusammenhang mit der Führung dieses Registers entstehenden Aufwand einzuheben; die Landesregierung kann in diesem Fall durch Verordnung einen Höchsttarif festlegen.

(10) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochip wie auch über die Führung des Hunderegisters erlassen.“

2. Im § 28 Abs. 1 werden nach der Z 4 folgende Z 4a und 4b angefügt:

„4a. als Tierarzt der Mitteilungspflicht gemäß § 13d Abs. 4 nicht nachkommt,

4b. es als Hundehalter unterlässt, der Behörde (oder einer geeigneten Institution im Sinne des § 13d Abs. 9) eine Änderung seines Wohnsitzes wie auch einen Wechsel am Eigentum seines Hundes binnen eines Monats bekannt zu geben (§ 13d Abs. 5),“

3. Im § 28 Abs. 3 wird nach der Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

„15a. es unterlässt, seinen Hund gemäß §§ 13d Abs. 1 oder 30 Abs. 1 zu kennzeichnen, oder den eingesetzten Mikrochip wieder entfernt,“

4. Im § 28 Abs. 3 Z 22 wird nach dem Ausdruck „11 Abs. 5,“ der Ausdruck „13d Abs. 10,“ eingefügt.

5. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Hunde, die zum Zeitpunkt der Einführung einer Kennzeichnungspflicht (§ 13d Abs. 1) bereits in Wien gehalten wurden, sind innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2001/417/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V o r b l a t t

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird**

#### Probleme und Ziele:

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, alle in Wien gehaltenen Hunde zu kennzeichnen, wodurch insbesondere das Aussetzen von Hunden verhindert bzw. eine leichtere Feststellung und Verfolgbarkeit des Eigentümers erreicht werden soll.

#### Lösung:

Novellierung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes in der Weise, dass die Verpflichtung zur Kennzeichnung aller in Wien gehaltenen Hunde mittels eines elektronischen Mikrochips wie auch die Festhaltung der wesentlichen Daten in einem Hunderegister einer rechtlichen Regelung zugeführt werden.

#### Alternativen:

Keine

#### Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Kosten erwachsen.

Hinsichtlich der dem Land Wien entstehenden Kosten wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt derzeit keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren zu erwähnen, der u.a. auch eine Verpflichtung vorsieht, Heimtiere durch eine Tätowierung (als Übergangslösung) oder im Wege eines elektronischen Kennzeichnungssystems zu kennzeichnen. Ziel dieses Vorschlags ist die Herbeiführung einer Harmonisierung der Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten und aus Drittländern.

Der vorliegende Gesetzessentwurf wurde der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht und ist diesbezüglich - nach Ablauf der geltend gemachten Stillhaltefrist - kein Einwand erfolgt. Darüber hinaus beinhaltet die gegenständliche Novelle auch keine Regelungen betreffend die Verbringung von Heimtieren, sodass sohin auch kein Widerspruch zum genannten Verordnungsvorschlag vorliegt.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird**

#### Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Gesetzesnovelle ist der letzte Teil eines umfassenden Änderungsvorhabens des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes und beinhaltet die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für alle in Wien gehaltenen Hunde mittels eines elektronischen Mikrochips. Diese im Interesse des Tierschutzes gelegene Maßnahme bezweckt die systematische Erfassung aller in Wien gehaltenen Hunde, wobei eine leichtere Feststellbarkeit und Verfolgbarkeit der Hundehalter erreicht und damit verbunden vor allem das Problem der ausgesetzten Hunde gelöst bzw. verbessert werden soll.

In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren zu erwähnen, der u.a. auch eine Verpflichtung vorsieht, Heimtiere durch eine Tätowierung (als Übergangslösung) oder im Wege eines elektronischen Kennzeichnungssystems zu kennzeichnen. Ziel dieser Verordnung ist die Herbeiführung einer Harmonisierung der Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten und aus Drittländern.

Der vorliegende Gesetzessentwurf wurde der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht und ist diesbezüglich - nach Ablauf der geltend gemachten Stillhaltefrist - kein Einwand erfolgt. Darüber hinaus beinhaltet die gegenständliche Novelle auch keine Regelungen betreffend die Verbringung von Heimtieren, sodass sohin auch kein Widerspruch zum genannten Verordnungsvorschlag vorliegt (wiewohl dieser ein Kennzeichnungssystem entweder im Wege einer Tätowierung oder mittels eines elektronischen Chips vorschreibt), zumal auch nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob und wann die diesbezügliche Verordnung vom Europäischen Parlament auch tatsächlich beschlossen werden wird.

Hinsichtlich der für das Land Wien anfallenden Kosten ist Folgendes auszuführen:

1. Kosten für die Einrichtung und Führung des Hunderegisters,
2. Kosten für die Anschaffung von Lesegeräten,
3. sonstige Kosten aus dem erweiterten Vollzugsbereich.

Zu 1.:

Diesbezüglich sind zwei Varianten zu unterscheiden:

a) Die Einrichtung und Führung des Hunderegisters wird vom Magistrat der Stadt Wien besorgt:

Die hierfür in Frage kommenden Magistratesdienststellen (Magistratesabteilungen 6 oder 60) verfügen über die erforderlichen technischen Einrichtungen inklusive Hard- und Software, sodass in diesem Zusammenhang hauptsächlich Personalkosten anfallen würden. Die Dateneingabe wie auch eine allfällige Auskunftserteilung würde von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe C besorgt werden.

Da das Register völlig neu erstellt werden müsste (trotz Ausnahmen gemäß § 13d Abs. 2 müssen fast alle in Wien gehaltenen Hunde eingetragen werden), wäre im ersten Jahr bei gesetzeskonformen Verhalten aller Hundebesitzer von einer Arbeitszeit von ca. 1.500 Stunden auszugehen. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe C von 0,38 EUR pro Minute würde dies Kosten in der Höhe von 34.200 EUR bedeuten.

Geht man davon aus, dass im ersten Jahr die gesamte Population der bereits in Wien gehaltenen Hunde erfasst werden kann, so würde sich in den Folgejahren die Zahl der vorzunehmenden Eintragungen logischerweise verringern (nur mehr neu geborene oder nach Wien verbrachte Hunde müssen eingetragen werden). Es wäre daher eine Arbeitszeit von etwa 200 Stunden pro Jahr zu veranschlagen, was Kosten in der Höhe von ca. 4.560 EUR jährlich verursachen würde.

Des Weiteren würde im ersten Jahr zur Einrichtung des Hunderegisters die Hinzuziehung von Fachleuten auf dem Gebiet der Datenverarbeitung erforderlich sein und werden die Kosten in diesem Zusammenhang auf 7.000 EUR geschätzt.

Im ersten Jahr würden daher Gesamtkosten in der Höhe von ca. 41.200 EUR anfallen. Für jedes weitere Jahr wäre mit Personalausgaben in der Höhe von 4.560 EUR zu rechnen.

b) Die Einrichtung und Führung des Hunderegisters wird einer anderen geeigneten Einrichtung oder Institution (z.B. der Österreichischen Tierärztekammer) übertragen:

In diesem Fall würden dem Land Wien keinerlei Kosten für die Einrichtung und Führung der Registers erwachsen.

Welche dieser Varianten gewählt werden wird, ist noch nicht endgültig entschieden. Derzeit wird allerdings davon ausgegangen, dass die Magistratsabteilung 6 diese Aufgabe übernimmt.

#### Zu 2.:

Die Anschaffung von geeigneten Lesegeräten stellt voraussichtlich eine einmalige, im ersten Jahr zu tätige Ausgabe dar, wobei zur diesbezüglichen Erfüllung der Kontrollaufgaben durch die Magistratsabteilung 60 voraussichtlich mit zehn Lesegeräten das Auslangen gefunden werden kann. Bei einem Preis von 360 EUR pro Gerät ergibt dies Anschaffungskosten in der Höhe von 3.600 EUR.

#### Zu 3.:

Durch die im § 13d getroffene Neuregelung wird für die Amtstierärzte der Magistratsabteilung 60 insofern ein Mehraufwand entstehen, als Überprüfungen von Hunden betreffend deren gesetzmäßiger Kennzeichnung vorzunehmen sein werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese zusätzliche Aufgabe mit dem derzeitigen Personalstand zu bewältigen ist.



## Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Art. I Z 1 (§ 13d):

Durch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht verbunden mit einer Aufnahme der wesentlichen Daten in ein Hunderegister soll eine systematische Erfassung aller in Wien gehaltenen Hunde sichergestellt werden. Ausschlaggebend für die gegenständliche Regelung und zugleich kompetenzrechtlicher Anknüpfungspunkt waren auch in diesem Fall Überlegungen des Tierschutzes, wobei dadurch vor allem das Problem der ausgesetzten Hunde gelöst bzw. verbessert werden soll. Eine Kennzeichnung des Hundes hat zur Folge, dass der Halter jedenfalls festgestellt und im Falle des Aussetzens seines Hundes zur Verantwortung gezogen werden kann, was in Zukunft wahrscheinlich zu einer Abnahme der derzeit beträchtlichen Zahl an ausgesetzten Hunden führen wird.

Als „Haltung“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein nicht bloß kurzfristiger, d.h. ein mindestens ca. einmonatiger, im Wesentlichen ununterbrochener Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wien zu verstehen. Durch diese zeitliche Determinierung soll ein bloß kurzfristiger Aufenthalt (z.B. während eines Urlaubs oder in einer Tierklinik) vom Regelungsbereich des § 13d ausgenommen werden.

Durch die Regelung des Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass bei einer bereits erfolgten Kennzeichnung eines Hundes mittels eines Mikrochips - sofern diese die vom Gesetz verfolgten Zwecke erfüllt - eine nochmalige Chipung unterbleiben kann.

Auf Grund der schweren Lesbarkeit von Tätowierungen entspricht diese Art der Kennzeichnung nicht den Zielvorstellungen dieses Gesetzes und sind daher auch tätowierte Hunde jedenfalls zu chipen.

Die Kosten des Chips wie auch für dessen Einsetzung werden ca. 50 EUR betragen und sind vom Eigentümer des Hundes zu entrichten.

In den Abs. 7 und 8 wurden die gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung, erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen für die Erteilung von Auskünften bzw. Weitergabe von Daten festgeschrieben.

Die in Abs. 8 normierte Auskunftspflicht soll jene Fälle abdecken, wo auch Privatpersonen ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Hundehalters haben, z.B. zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verursacht durch einen entlaufenen Hund.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 28):

Die Strafbestimmungen wurden an die geänderte Rechtslage angepasst.

Zu Art. I Z 5 (§ 30 Abs. 1):

Durch die Neueinführung einer Kennzeichnungspflicht für alle in Wien gehaltenen Hunde war eine angemessene Übergangsfrist für die Kennzeichnung der vorhandenen Population vorzusehen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Geltendes Recht

**Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13c wird folgender § 13d samt Überschrift eingefügt:

**„Kennzeichnung von Hunden**

**§ 13d.** (1) In Wien geborene und dort gehaltene Hunde sind ab einem Alter von über drei Monaten, jedenfalls aber vor der erstmaligen Weitergabe, mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips zu kennzeichnen. In gleicher Weise sind Hunde ab einem Alter von über drei Monaten, die in das Gebiet der Stadt Wien eingebracht und dort für einen Zeitraum von mehr als einem Monat gehalten werden, zu kennzeichnen.

(2) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 durchführen zu lassen.

(3) Eine Kennzeichnung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen Mikrochip (Abs. 1) gekennzeichnet wurde und die diesbezüglichen, in einem Register festgehaltenen Daten den Anforderungen des Abs. 4 entsprechen und für Behördenzwecke unentgeltlich zur Verfügung stehen.

(4) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Der Mikrochip ist dem Hund subkutan, laterodorsal des linken Atlasflügels, einzusetzen. Anlässlich dieses Vorgangs hat der Tierarzt den Namen und den Hauptwohnsitz des Hundehalters, die Rasse, das Geschlecht und das Alter des Hundes sowie die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips festzuhalten und diese Daten unverzüglich der Behörde (einer Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 9) mitzuteilen. Diese Mitteilung kann per E-Mail, Fax, schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Behörde (einer Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 9) jede Änderung seines Hauptwohnsitzes wie auch jeden Wechsel im Eigentum seines Hundes binnen eines Monats bekannt zu geben.

(6) Die Behörde (eine Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 9) hat über die zu kennzeichnenden Hunde ein Register (Hunderegister) zu führen, in welches die Daten gemäß Abs. 4 aufzunehmen sind. Daneben können auch andere zweckdienliche Informationen den Hund betreffend (z.B. Zwischenfälle mit Bissverletzungen, behördliche Aufträge gemäß § 16 Abs. 5 und 6) aufgenommen werden.

(7) Die registerführende Behörde hat anderen Behörden auf Verlangen Auskünfte über die im Register enthaltenen Daten zu gewähren, sofern die Übermittlung dieser Daten aus tierschutz- oder finanzrechtlichen sowie veterinär- oder sicherheitspolizeilichen Gründen wie auch zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Zivilrechtsverfahren erforderlich ist.

(8) Die registerführende Behörde hat auf Antrag jedermann Auskünfte über die im Register enthaltenen Daten zu gewähren, sofern

der Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

(9) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung des Hunderegisters (Abs. 6) geeigneten Einrichtungen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen, sofern dies im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint; die Verpflichtung zur Auskunftserteilung geht in diesem Fall in gleicher Weise über. Gleichzeitig wird die registerführende Stelle ermächtigt, kostendeckende Entgelte für den im Zusammenhang mit der Führung dieses Registers entstehenden Aufwand einzuheben; die Landesregierung kann in diesem Fall durch Verordnung einen Höchsttarif festlegen.

(10) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochip wie auch über die Führung des Hunderegisters erlassen.“

2. Im § 28 Abs. 1 werden nach der Z 4 folgende Z 4a und 4b eingefügt:

„4a. als Tierarzt der Mitteilungspflicht gemäß § 13d Abs. 4 nicht nachkommt,

4b. es als Hundehalter unterlässt, der Behörde (oder einer geeigneten Institution im Sinne des § 13d Abs. 9) eine Änderung seines Wohnsitzes wie auch einen Wechsel am Eigentum seines Hundes binnen eines Monats bekannt zu geben (§ 13d Abs. 5),“

3. Im § 28 Abs. 3 wird nach der Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

„15a. es unterlässt, seinen Hund gemäß §§ 13d Abs. 1 oder 30 Abs. 1 zu kennzeichnen, oder den eingesetzten Mikrochip wieder entfernt,“

4. Im § 28 Abs. 3 Z 22 wird nach dem Ausdruck „11 Abs. 5,“ der Ausdruck „13d Abs. 10,“ eingefügt.

5. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Hunde, die zum Zeitpunkt der Einführung einer Kennzeichnungspflicht (§ 13d Abs. 1) bereits in Wien gehalten wurden, sind innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.“

(1) Das Verbot des § 15 Abs. 1 findet bis zum 31. Dezember 1989 auf jene Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 2 keine Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Halter dies der Behörde bis längstens 31. März 1988 angezeigt haben.